



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg • 79083 Freiburg i. Br.

Jörg Schmidt
Entsorgungsvermittlung & Beratung
Zartener Str. 36

Freiburg i. Br., den 23.06.1998

Bearbeiter(in): Frau Bloß

79199 Kirchzarten

Durchwahl (0761) 208- 1346

Aktenzeichen: 71/8973.99/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz;

Sehr geehrter Herr Schmidt,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 06.05.1998 ergeht hiermit folgender

Genehmigungsbescheid:

1.

Herrn Jörg Schmidt, Zartener Str. 36, 79199 Kirchzarten, wird hiermit gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Genehmigung erteilt, für Dritte die Verbringung von Abfällen gewerbsmäßig zu vermitteln.

2.

Die Genehmigung ist auf die genannte Person beschränkt und nicht übertragbar.

3.

Die Genehmigung gilt für alle Abfallarten außer Abfällen aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (LAGA-Schlüssel-Nrn. 971 01- 991 01 bzw. EWC-Gruppen 1801 und 1802).

(Die LAGA-Abfallschlüssel sowie die dazugehörigen Abfallbezeichnungen gelten bis 31.12.1998. Ab 01.01.1999 gelten die Abfallschlüssel und -bezeichnungen des Europäischen Abfallkatalogs - EAK-Katalog.)



Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.45 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle
Bertoldstraße 43

Anschrift

Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br.

Vermittlung

(0761) 208-0

Telefax

(0761) 208-1080

Landesverwaltungsnetz (LVN)

RPFRE:RBFFREPBUR



VAG-Linien: 1, 4, 5, 11, 12

Konten der Landesoberkasse Freiburg

4.

Die Genehmigung berechtigt den Inhaber, bei Verbringungen in die, durch die und aus der Bundesrepublik Deutschland als notifizierende Person im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93 aufzutreten.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Über die durchgeführten Vermittlungsgeschäfte sind geeignete Nachweise zu führen, zu sammeln und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Nachweise müssen folgende Angaben enthalten:

- Abfallerzeuger (Kunde)
- Abfallschlüssel nach EAK und LAGA
- Abfallmenge
- Empfänger des Abfalls
- vollständiger Entsorgungsweg
- Einstufung der Entsorgungsmaßnahme als Beseitigung oder Verwertung.

3.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn die Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers festgestellt wird.

Sie kann widerrufen werden bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag;
- Nichteinhaltung der Auflagen dieser Genehmigung;
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes, der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93, dem Abfallverbringungsgesetz und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

3.

Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. Wechsel der für die Leitung verantwortlichen Person oder deren Vertreter) sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 3 und 4 LGebG eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **1.500 DM** festgesetzt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Freiburg entweder schriftlich (Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg) oder zur Niederschrift Freiburg, Bertoldstraße 43) einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Regierungspräsidium Freiburg eingegangen ist.

Bloß
Bloß

Anlagen: 1 Gebührenmitteilung



